

PARKRAUMVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Gestaffelte Umsetzung.....	3
II. Bewirtschaftung.....	3
§ 3 Parkierdauer.....	3
§ 4 Parkiergebühren.....	4
III. Parkkarten	4
§ 5 Räumliche Gültigkeit	4
§ 6 Zeitliche Gültigkeit.....	5
§ 7 Einwohnerparkkarten	5
§ 8 Handwerkerparkkarten.....	5
§ 9 Mitarbeiterparkkarten	5
§ 10 Tagesparkkarten	6
§ 11 Ausnahmen.....	6
IV. Vollzug.....	6
§ 12 Gesuch und Ausgabe.....	6
§ 13 Entzug von Parkkarten.....	6
§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren	6
§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung.....	7
§ 16 Übrige Gebühren.....	7
V. Schlussbestimmungen.....	7
§ 17 Zuständigkeit.....	7
§ 18 Inkrafttreten.....	7

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

(Parkraumverordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) vom 23. Juni 2011, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Parkraumverordnung regelt die Parkdauer, die Gebühren sowie den Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement).

§ 2¹

II. Bewirtschaftung

§ 3 Parkierdauer

¹Für die verschiedenen Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern:²

Gebiete	Berechtigte: Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer
Wohngebiete	<ul style="list-style-type: none">• Ohne Parkkarte: 3 Stunden• Mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Gewerbegebiet	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Ganze Zeit
Parkplatz „unterer Pausenplatz Wehrlinschulhaus“	<ul style="list-style-type: none">• Alle: Parkieren verboten	Montag – Freitag 07.00 – 17.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien
Parkplatz „Schulhaus Thomasgarten“	<ul style="list-style-type: none">• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 07.00 – 19.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien
Parkplatz „Schul- und Sportanlage an der Sägestrasse“	<ul style="list-style-type: none">• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 7.00 – 19.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none">• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien

¹ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

² geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

Speziell signalisierter Parkplatz „Schul- und Sportanlage an der Sägestrasse“	• Lehrpersonal mit Parkkarte: unbeschränkt	Montag – Freitag 07.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit und während der Schulferien
Parkplatz „Bachspitz“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Parkplatz „Bushaltestelle Schwanen“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit
Parkplatz „Friedhof“	• Alle: 3 Stunden	Montag – Freitag 08.00 – 19.00 Uhr
	• Alle: unbeschränkt	Übrige Zeit

§ 4 Parkiergebühren

¹Die Gebühren für Parkkarten betragen:

Einwohnerparkkarte:	gratis
Handwerkerparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Mitarbeiterparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Tagesparkkarten:	CHF 10.00 pro Tag

²Das Erstellen eines Duplikates ist, auch für die Einwohnerparkkarte, kostenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt CHF 20.00. Tageskarten werden zum Normalpreis (CHF 10.00) ersetzt.³

³Das Parkieren im Gewerbegebiet und auf den speziellen Parkierflächen ist gratis.⁴

III. Parkkarten

§ 5 Räumliche Gültigkeit

¹Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Strassen (Allmend) in den Wohnzonen gemäss Plan im Anhang des Reglements.

²Auf den Strassen im Gewerbegebiet und auf gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen sowie auf Kantonsstrassen sind Parkkarten nicht gültig.⁵

³ hinzugefügt durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juli 2012, in Kraft seit 1. August 2012

⁴ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

⁵ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

§ 6 Zeitliche Gültigkeit

¹Einwohnerparkkarten werden in der Regel für maximal zwei Jahre ausgestellt. Die Gültigkeit endet auf das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Ausgenommen sind Einwohnerparkkarten für Personen gemäss § 7 Abs. 2 lit. c, welche nur einen Monat gültig sind.*

²In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu Abs. 1 möglich. Es werden nur ganze Monate gezählt.

³Handwerkerparkkarten werden für einzelne Monate oder für ein Jahr ausgestellt (die Gültigkeit endet auf das Ende des laufenden Kalenderjahres).*

⁴Mitarbeiterparkkarten werden für einzelne Monate oder für ein Jahr ausgestellt (die Gültigkeit endet auf das Ende des laufenden Kalenderjahres).*

⁵Tagesparkkarten gelten am Tag des aufgedruckten oder eingetragenen Datums.

§ 7 Einwohnerparkkarten

¹Personen mit Wohnsitz und Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil sowie gleichermassen Betroffene gemäss Abs. 2 können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkkarte erwerben.

²Als „gleichermassen Betroffene“ gelten folgende Personen:

- a) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die in Oberwil angemeldet sind. Diese kehren mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurück und dürfen daher gemäss § 77 Abs. 2a VZV (Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976) das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen.
- b) Binnen Jahresfrist aus dem Ausland zugezogene Personen. Diese können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV).
- c) Personen, die nachweislich länger als 3 Tage oder wiederkehrend mehr als 3 Tage pro Monat bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Besuch sind. Diese können für einen Monat eine Einwohnerparkkarte erwerben. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild der Besucherin oder des Besuchers ausgestellt.

§ 8 Handwerkerparkkarten

Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe können für ihre leichten Motorwagen eine Handwerkerparkkarte erwerben. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Geschäftszwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

§ 9 Mitarbeiterparkkarten

¹Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil erhalten für ihre Beschäftigten Mitarbeiterparkkarten, wenn die Nachweise gemäss Abs. 2 erbracht werden können. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild des Beschäftigten ausgestellt.

²Für den Anspruch auf Mitarbeiterparkkarten hat der Geschäfts- oder Dienstleistungsbetrieb den Nachweis zu erbringen, dass für die Mitarbeitenden zu wenig Parkplätze auf dem eigenen oder einem benachbarten Areal zur Verfügung stehen (Kundenparkplätze werden nicht eingerechnet).

§ 10 Tagesparkkarten⁶

¹ 7

²Auf den bei der Gemeindeverwaltung bezogenen Tagesparkkarten muss das Datum eingetragen werden. Es können gleichzeitig mehrere Tagesparkkarten bezogen werden.

§ 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkt gültigen und übertragbaren Parkkarten bewilligen.

IV. Vollzug

§ 12 Gesuch und Ausgabe

¹Parkkarten werden von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin und gegen Vorlage des Fahrzeugausweises erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 bis § 9 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

²Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken EDV-mässig erfasst werden.

³Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

§ 13 Entzug von Parkkarten

Parkkarten können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren⁸

¹Parkkarten können über ein digitales Angebot oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

⁶ angepasst mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2015

⁷ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

⁸ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

²Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.*

§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung

Für Personen mit einer „Parkkarte für behinderte Personen“ gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962.

§ 16 Übrige Gebühren

Gebühren für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand werden nach effektivem Aufwand berechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Zuständigkeit⁹

Der Vollzug des Parkraumreglements und der Parkraumverordnung obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Parkraumverordnung tritt per 1. Februar 2012 in Kraft.

Oberwil, 5. Dezember 2011

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin

Der Verwalter

L. Stokar

Hp. Gärtner

*Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 704) des Gemeinderats vom 28. November 2016 und mit Beschluss (Geschäft Nr. 770) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 19. Dezember 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

⁹ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2023, in Kraft seit xx

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Gemeindeverwalter

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 109) des Gemeinderats vom 24. April 2023 und mit Beschluss (Geschäft Nr. xx) vom xx per xx in Kraft gesetzt.

Oberwil, xx 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung